

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357)  
in der Fassung vom 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 9, S. 67–69)

# Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Oktober 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

## 1. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktstudium (ad § 6 StPrO)

### § 1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereich gemäß § 6 Absatz 2 StPrO muss für das Wintersemester spätestens am 1. September des Jahres und für das Sommersemester spätestens am 15. März des Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zum darauffolgenden Semester erfolgen.

(2) Beizufügen sind die drei Scheine der zivilrechtlichen, der strafrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Anfängerübungen, der Grundlagenschein oder vorläufig, solange diese noch nicht ausgestellt sind, eine Leistungsübersicht aus dem LSF-Modul (Campus Management) sowie die Erklärung, dass die Universitätsprüfung nicht bereits erfolglos an einer anderen Universität unternommen oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu 4 Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.

### § 1a Schwerpunktbereichswechsel

Hat der/die Studierende den Wechsel seines Schwerpunktbereichs erklärt, nimmt er/sie am Zulassungsverfahren des folgenden Semesters teil; hierfür gelten die Regelungen der §§ 2 bis 4. Erhält der/die Studierende aufgrund der für den gewählten Schwerpunktbereich bestehenden Zulassungsbeschränkung (§ 4 Absatz 2 StPrO) in diesem keinen Platz, ist der Wechsel des Schwerpunktbereichs unwirksam; der/die Studierende verbleibt in seinem/ihrem bisherigen Schwerpunktbereich.

### § 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Prüfungsamts. Diese ist auf Verlangen – z.B. bei der Teilnahme an Prüfungen - vorzuweisen.

### § 3 Verfahren bei Bewerberüberhang

(1) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die vom Fakultätsrat gemäß § 4 Absatz 2 StPrO festgesetzte Anzahl von Plätzen, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die bei der Benotung der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen mit dieser Durchschnittspunktzahl die festgesetzte Anzahl von Plätzen, so wird durch Los entschieden. Verbleibende Plätze werden ebenfalls im Wege der Auslosung vergeben. An den Auslosungen nehmen nur Studierende teil, die die Zwischenprüfung bereits bestanden haben.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5 und 6 sind die in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 7 die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich, für den Schwerpunktbereich 8 je nach gewähltem Teilbereich entweder die in der zivilrechtlichen oder die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittspunktzahl ist bei den Übungen für Anfänger II das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit und der am besten bewerteten Klausur. Für den Schwerpunktbereich 1 sind die in der zivilrechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach, für den Schwerpunktbereich 1a die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Die Durchschnittspunktzahl ist hier

das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit, der am besten bewerteten Klausur in der Übung für Anfänger II sowie der am besten bewerteten Klausur im Grundlagenfach.

(3) Falls die Studierenden im ersten von ihnen genannten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitgenannten und - falls sie auch hier keinen Platz finden - im drittgenannten Schwerpunktbereich und so weiter. Vorrang bei der Aufnahme in einen Schwerpunktbereich haben jeweils die Studierenden, die diesen als ersten gewählt haben.

#### **§ 4 Kapazitäten der Schwerpunktbereiche**

Jeder Schwerpunktbereich hält mindestens ein Kapazitätswolumen in Höhe eines Neuntels der sich zum Schwerpunktstudium anmeldenden Studierenden bereit. Jeder Schwerpunktbereich kann seine Kapazitätsgrenzen erhöhen. Die Erhöhung der Kapazität ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### **2. Abschnitt: Prüfungsleistungen (ad § 8 StPrO)**

#### **§ 5 Umfang der Prüfung**

Entsprechend § 27 JAPrO, § 5 StPrO erfasst die Schwerpunktbereichsprüfung auch die dem Schwerpunktbereich zugrundeliegenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs.

#### **§ 6 Mitteilung der Abschnittsergebnisse und Einsichtnahme**

- (1) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling am Ende eines Prüfungsabschnitts Note und Punktzahl mit.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit wird dem Prüfling an bestimmten Tagen, die vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben werden, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.

### **3. Abschnitt: Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (ad § 9 StPrO)**

#### **§ 7 Zulassung zum Seminar**

- (1) Die Seminare, in denen schriftliche Studienarbeiten i.S.v. § 9 StPrO ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Zahl der Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen sollte in der Regel im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen. Prüfungskandidaten/-innen haben Vorrang vor Studierenden, die nur einen Seminarschein erwerben wollen. Unter den Prüfungskandidaten/-innen haben Wiederholer/Wiederholerinnen Vorrang. Für Studierende, die für die Zulassung zu einer anderen Prüfung oder aus anderen wichtigen Gründen die Teilnahme an einem Seminar nachweisen müssen, können gesonderte Plätze in dem Seminar vorgesehen werden.

#### **§ 8 Zulassung zur Studienarbeit**

- (1) Anmeldung und Vergabe der Studienarbeiten erfolgen in der Regel in der Seminarvorbesprechung. Werden die Studienarbeiten erst in einem späteren Termin vergeben, ist sicherzustellen, dass kein Studierender/keine Studierende das von ihm/ihr zu bearbeitende Thema bereits vorher erfährt.
- (2) Bewerben sich mehrere Studierende um dieselbe Studienarbeit, wird über die Vergabe durch Los entschieden. Studierende, die in keinem der Seminare des Schwerpunktstudiums eine Studienarbeit erhalten haben, sind im folgenden Semester vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Studierende eine vom Seminarveranstalter/von der Seminarveranstalterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den Abgabetermin nennt. Die Annahme ist verbindlich. Für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

## **§ 9 Abgabefrist**

(1) Die schriftliche Studienarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei bis zum Abgabetermin einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt. Für die nicht fristgemäße Abgabe gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.

## **§ 9a Vortrag**

Die Termine für die mündlichen Vorträge der Studienarbeit werden von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars festgelegt. Für das unentschuldigste Nichterscheinen des/der Studierenden zu dem für seinen/ihren mündlichen Vortrag festgelegten Termin gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO. Wird das als Rücktritt zu wertende Nichterscheinen genehmigt, wird die Studienarbeit nicht bewertet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, ist die Studienarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

## **4. Abschnitt: Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit (ad § 10 StPrO)**

### **§ 10 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit erfolgt innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Prüfungsamt oder online.

### **§ 11 Durchführung**

(1) Das Prüfungsamt organisiert die Einlasskontrolle und die Chiffrierung der Aufsichtsarbeiten mit Kennzahlen. Es bestimmt die aufsichtsführenden Personen, nimmt die von den Prüfern bewerteten Aufsichtsarbeiten entgegen und teilt dem Prüfling Note und Punktzahl mit.

(2) In jedem Schwerpunktbereich können gegenüber der Staatsprüfung zusätzliche Hilfsmittel in geeigneter Form zugelassen werden.

## **5. Abschnitt: Dritter Prüfungsabschnitt (ad § 11 StPrO)**

### **§ 12 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur findet spätestens drei Wochen vor der Abschlussklausur schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Bereichsprüfung findet spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt. Anschließend werden den Studierenden die Namen der Prüfer/Prüferinnen von dem Schwerpunktbereichssprecher/der Schwerpunktbereichssprecherin bekanntgegeben.

### **§ 13 Durchführung**

(1) Die vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin der Vorlesung durchgeführt.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird – auch im Fall einer vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung – eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 14 Verfahren bei Zweitkorrektur**

Im Falle der Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer/innen teilt das Prüfungsamt die Benotung durch den Erstprüfer/die Erstprüferin dem Zweitprüfer/der Zweitprüferin mit.

## **6. Abschnitt: Sonstige Vorschriften: Bewertung (ad § 13 StPrO)**

### **§ 15 Berechnung**

(1) Die Note der – mündlichen oder schriftlichen – Vorlesungsabschlussprüfung geht mit einem Anteil von 50 Prozent in die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts ein. Im Falle der mündlichen Bereichsprüfung bildet deren Note die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts.

(2) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Endnote wie auch die Endnote selbst werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

## **Täuschung, Ordnungsverstoß (ad § 3a und § 14 StPrO)**

### **§ 16 Zuständigkeiten**

Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) gemäß §§ 3a und 14 StPrO sowie über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin beziehungsweise entscheiden die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin. Über den Ausschluss von einer Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von einem Prüfungsabschnitt ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von der Universitätsprüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit sowie über die Aufhebung von Prüfungsentscheidungen entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

## **Rücktritt (ad § 15 StPrO)**

### **§ 17 Antrag**

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ist unverzüglich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zu stellen.

## **Zeugnis (ad § 17 StPrO)**

### **§ 18 Einsichtnahme**

Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben.

## **Zuständige Organe (ad § 18 StPrO)**

### **§ 19 Allgemeiner Prüfungsausschuss**

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einen Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite stellen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Vorsitzende dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

### **§ 20 Schwerpunktbereichssprecher**

Jeder Schwerpunktbereich wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt. Dem Sprecher/Der Sprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen sowie die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Durchführung des Schwerpunktstudiums zum Sommersemester 2005.